Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2896

09. 09. 88

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2026 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen

A. Problem

Das Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 1. März 1954 regelt den Rechtshilfeverkehr mit dem Königreich Marokko auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts. Eine beschleunigte Behandlung bedarf jedoch einer zusätzlichen Vereinfachung. Darüber hinaus besteht erheblicher Bedarf, Auskünfte über das Recht des jeweilig anderen Staates zu erhalten.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Vertrages vom 29. Oktober 1985, in dem in Anlehnung an Vereinbarungen, die mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz bereits geschlossen worden sind, über das Haager Zivilprozeßübereinkommen hinaus weitere Vereinfachungen vorgesehen sind. Die in dem Vertrag vorgesehenen Regelungen über den Austausch von Rechtsauskünften gehen von dem Muster des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968 aus.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten fallen nur für Übersetzungen an, in erhöhtem Umfang allerdings nur für die Übersetzung von Erledigungsstücken zum Rechtshilfeersuchen. Diese können mit den vorhandenen personellen Mitteln bewältigt werden. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht gegeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2026 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. September 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Eylmann**	**Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Stiegler

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen in seiner 74. Sitzung am 21. April 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 16. Juni 1988 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Vertrages vom 29. Oktober 1985. Der Vertrag soll die Rechtsfindung bei deutsch-marokkanischen Rechtsangelegenheiten weiter erleichtern. Es sind deshalb in Titel I Vorschriften über den freien Zutritt zu den Gerichten, eine vereinfachte Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, den unmittelbaren Verkehr bei Rechtshilfeersuchen und die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten für die Staatsangehörigen unabhängig von deren jeweiligem Wohnsitz oder Aufenthalt sowie über die Vereinfachung der Vollstreckbarerklärung enthalten.

Titel II des Vertrages beinhaltet Regelungen über den Austausch von Rechtsauskünften.

Titel III enthält vor allem Regelungen über die Befreiung von der Legalisation, über Sprache und Übersetzung sowie über die Weiterleitung und Adressatenermittlung bei unvollständigen oder unrichtigen Ersuchen und die Anwendung des ordre public.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Abkommens wird auf die Denkschrift zum Vertrag (abgedruckt in Drucksache 11/2026) verwiesen.

Bonn, den 9. September 1988

Eylmann **Stiegler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333